



Kreisblatt

für den

Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 1

erschienen am 8. Januar 2009

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst*

*Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachungen

Seite:

1.	Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nordangeln	1
2.	Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen	13
3.	Wirtschaftsplan 2009 des Wasserzweckverbandes Ostangeln	29
4.	Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Buckhagen	30

Nichtamtlicher Teil:

1. **Satzung des Wasserverbandes Nordangeln**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes – WVG- vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungs-gesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe- Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserverband Nordangeln mit dem Sitz in Steinbergkirche, Kreis Schleswig-Flensburg
Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG)
- (2) Der Verband umfasst das Gebiet oder Teilgebiete seiner nachstehend aufgeführten Mitglieder.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

(zu §§ 4, 6, 22 WVG)

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind folgende Gemeinden:

Steinbergkirche, Quern, Husby, Dollerup, Langballig, Wees, Sörup, Grundhof, Westerholz, Munkbrarup, Maasbüll, Hürup, Ringsberg.

§ 3

(zu §§ 2 WVG, §3 Abs.2 LWVG)

Aufgaben

(1)Der Verband hat die Aufgaben:

1. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,
2. Abwasserbeseitigung als auf ihn übertragene Aufgabe,
3. technische und verwaltungsmäßige Betreuung von gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie aller weiteren abwasserbeseitigungsrelevanten Arbeiten ,
4. Übernahme von Dienstleistungen und
5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(2)Im Rahmen seiner Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllt der Verband insbesondere für seine Mitglieder gemäß §2 Abs. 2 allumfassend die freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe „ Öffentliche Wasserversorgung“ als durch öffentlich – rechtliche Verträge gemäß § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser – und Bodenverbände (LWVG) vom

11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) auf ihn übertragende eigene Aufgabe.

(3) Im Rahmen seiner Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 2 erfüllt der Verband insbesondere für seine Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 die mit der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe „Öffentliche Abwasserbeseitigung“ zusammenhängenden wirtschaftlich und zweckmäßig gemeinsam mit der Aufgabe gemäß Abs. 2 durchführbaren Verwaltungsaufgaben auftragshalber auf der Grundlage öffentlich – rechtlicher Verträge gegen Erstattung der Mehrkosten, insbesondere ist dies die Veranlagung der öffentlich – rechtlichen Abwasserbenutzungsgebühren.

Darüber hinaus erfüllt der Verband aufgrund weiterer, eigenständiger öffentlich - rechtlicher Verträge gemäß § 31 Abs. 6 des Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01..2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8, ber. S. 189), geändert am 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser – und Bodenverbände (LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) allumfassend die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe „Öffentliche Abwasserbeseitigung“ als auf ihn übertragene Aufgabe.

(4) Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen, jedoch nicht in der Hauptsache.

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Anschlussnehmer im Gebiet seiner Mitglieder entsprechend der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980" in der jeweils gültigen Fassung und den ergänzenden Bestimmungen und Preisregelungen des Verbandes zu versorgen. Er hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus nachstehenden Entwürfen:
 1. Entwurf für den Wasserbeschaffungsverband Bredegatt, Kreis Flensburg
aufgestellt am 15.12.1958
geprüft am 25.09.1959
 2. Entwurf einer Wasserversorgung für die Gemeinde Grundhof, Kreis Flensburg-Land
aufgestellt am 15.12.1960
geprüft am 19.12.1960
 3. Entwurf einer zentralen Wasserversorgung für die Gemeinde Bönstrup, Kreis Flensburg-Land
aufgestellt im August 1968
geprüft am 22.11.1968
 4. Entwurf für die Erweiterung der Wasserversorgung im Raume Grundhof Steinbergkirche, Kreis Flensburg
Versorgung der Gemeinden Hargesby, Schwensby, Barg und Löstrup
aufgestellt am 05.11.1969
geprüft am 08.07.1970
 5. Genereller Gesamtentwurf für den Wasserbeschaffungsverband Nordangeln, Kreis Flensburg
aufgestellt am 25.11.1971
geprüft am 10.04.1973
 6. Entwurf für den Wasserbeschaffungsverband Nordangeln Kreis Flensburg,
Anschluss der Gemeinden Husby und Westerholz
aufgestellt am 25.09.1972
geprüft am 16.04.1973

7. Entwurf für den Wasserbeschaffungsverband Nordangeln,
Kreis Flensburg,
Anschluss der Gemeinde Dollerup
aufgestellt am 20.02.1973
geprüft am 22.05.1973
8. Entwurf für den Wasserbeschaffungsverband Nordangeln,
Kreis Flensburg
Anschluss der Gemeinde Langballig
aufgestellt am 15.10.1973
geprüft am 26.06.1974
9. Entwurf zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Wees
aufgestellt im Oktober 1974
geprüft am 28.08.1975
10. Entwurf für den Wasserbeschaffungsverband Nordangeln,
Kreis Schleswig-Flensburg
Anschluss der Gemeinde Munkbrarup
aufgestellt am 10. 12.1974
geprüft am 22.04.1975
11. WBV Nordangeln, Kreis Schleswig-Flensburg
Anschluss der Gemeinde Maasbüll
aufgestellt am 12.07.1979
geprüft am 21.02.1980
12. Entwurf für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Ringsberg 2003
13. Übertragung der Abwasserbeseitigung Gemeinde Husby
Übertragungsvertrag vom 17.06.2004

Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungskarten, die vom Verband aufzustellen und aufzubewahren sind.

- (3) Der Verband soll die für seine Aufgaben nötigen Grundstücke oder Rechte erwerben.

§ 5
(zu §§ 6,33 WVG, § 99 LWG)
Benutzung der Grundstücke

- (1) Der Verband ist befugt, sein Verbandsunternehmen auf den Grundstücken seiner Mitgliedsgemeinden durchzuführen.

§ 6
(zu § 6 WVG)
Benutzung der Anlagen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden (korporativen Mitglieder) haben die Aufgabe der Wasserversorgung gemäß § 3 Abs.2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG) vom 21. März 1995 auf den Verband zu übertragen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, dafür zu sorgen, dass ihre Bewohner die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes benutzen und das von ihnen benötigte Trink- und Brauchwasser vom Verband beziehen.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser für die Gemeinden Quern (ausgenommen die derzeitigen Anschlussnehmer der Wassergenossenschaft Quern), Steinbergkirche (ausgenommen der Ortsteil Gintoft), Sörup (für die versorgten Ortsteile Hargesby, Schwensby, Dingholz, Barg mit Ausnahme der durch die

Wassergemeinschaft Barg versorgten Grundstücke), Maasbüll, Hürup (für das bereits angeschlossene Gemeindegebiet) und Husby wird durch eine separate Rumpfsatzung geregelt.

- (4) In der Abwasserbeseitigung regelt eine Rumpfsatzung den Anschluss- u. Benutzungszwang der jeweiligen Gemeinde.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Die Verbandsschau unterbleibt.

II. Abschnitt
Verfassung

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Wasserverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9
(zu § 46 WVG)
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Die Vertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für das Stimmenverhältnis ist die Zahl der Wasseranschlüsse zum 01.01. eines jeden Jahres maßgebend.
Für jede angefangene 250 Anschlüsse innerhalb eines Gemeindegebietes entsendet das Mitglied einen Vertreter, der Wasserabnehmer des Verbandes ist. Jeder Vertreter eines Mitgliedes hat eine Stimme.

§ 10
(zu §§ 25, 47 WVG)
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Erlass der Haushaltssatzung einschließlich Festsetzung des Wirtschaftsplanes, dessen Nachträge, einschließlich der Preise und des Stellenplanes,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes ,
6. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie von Vergütungen für Mitarbeiter des Betriebes und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder,

8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gem. § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
12. Wahl von zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung zu Vorprüfern des Jahresabschlusses,
13. Grundzüge der privatrechtlichen Versorgungsverhältnisse zu beschließen,
14. Grundzüge der privatrechtlichen Entsorgungsverhältnisse zu beschließen.

§ 11

(zu § 48 WVG, §§ 100 bis 105 LVwG)
Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Der Verbandsvorsteher kann Gäste dazuladen.
- (2) Es ist mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 12

(zu § 50 WVG)

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (2) Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Jeder Vertreter eines Mitgliedes hat eine Stimme.
- (4) Für Beschlüsse, die ausschließlich die Abwasserentsorgung eines Mitgliedes betreffen sind nur die Vertreter des betroffenen Mitglieds stimmberechtigt. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Entgelten.
- (5) Die Vorprüfer des Jahresabschlusses werden jährlich gewählt. Nach Möglichkeit soll einer der Gewählten im Vorjahr schon mit der Aufgabe betraut gewesen sein.
- (6) Über die Sitzung innerhalb ist innerhalb von 30 Tagen eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Vertreter der Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsteher, einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 13

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und sechs weitere Mitglieder an. Ein Vorstandsmitglied ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Der Stellvertreter erhält 1/12 der Vorsteherentschädigung. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten ein Tagegeld in Höhe von € 10,00.

§ 14

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und einen dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gewählt werden kann jeder Wasserabnehmer des Verbandes mit passivem Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes.
- (3) Gewählt wird unter der Leitung eines zu wählenden Wahlleiters oder des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, andernfalls mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Stimmanteile abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15

(zu § 53 WVG)

Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember. Der bei Erlass dieser Satzung amtierende Verbandsvorstand bleibt bis zum 31. Dezember 2012 im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt des neuen Mitgliedes im Amt.

§ 16

(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften. Insbesondere hat er die Aufgaben:

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,

2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs.2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. den Wirtschaftsplan und seine Nachträge, einschließlich der Entgelte und des Stellenplanes aufzustellen,
5. den Jahresabschluss aufzustellen,
6. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu beschließen,
7. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
8. über Widersprüche zu entscheiden,
9. über uneinbringliche Forderungen zu entscheiden,
10. Geschäfts- und Dienstanweisungen aufzustellen.

§ 17
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 18
(zu § 56 WVG)
Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19
(zu § 55 WVG)
Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Verbandsvorstehers.

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher bzw. von dem Vertreter sowie, wenn die Sache einen Wert über 10.000,00 € hat, von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung, in letzterer ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und

ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Vorgesetzter der Angestellten und Arbeiter des Verbandes.

III. Abschnitt Haushalt, Preise

§ 20 (zu § 65 WVG- §§ 6 ff LWVG) Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Der Wasserverband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (2) Der Haushalt muss im Rahmen einer Handelsbilanz ausgeglichen sein.
- (3) Für den Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind interne, getrennte Wirtschaftspläne aufzustellen und zu führen. Sie sind im Jahresabschluss aufzunehmen.

§ 21 Haushalt

- (1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften (LWVG vom 11. Februar 2008). Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Wirtschaftsplan, er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan, ist vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann.
- (3) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Rechnungsjahres enthalten.
- (4) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig.
- (5) Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden. Ein Nachtrag ist unverzüglich zu erlassen, wenn:
 1. offenkundig wird, dass ein erheblicher, wirtschaftlich nicht zu vertretender Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur durch einen Nachtrag erreicht werden kann,
 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in der Höhe von mehr als 20 v.H. der Gesamtausgabe (nach Erfolgsrechnung und Vermögensrechnung getrennt) geleistet werden müssen, wobei in der Erfolgsrechnung Abschreibungen und in der Vermögensrechnung die Auflösungsbeträge der Ertragszuschüsse nicht zu den Ausgaben zählen,
 3. Angestellte oder Arbeiter eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

§ 22 Haushaltssatzung

- (1) Der Wasserverband hat zum Beginn eines jeden Rechnungsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.

- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
1. des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes,
 2. des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Vermögensplanes,
 3. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme
 4. des Höchstbetrages der Kassenkredite
 5. Hinweise auf die Bekanntmachung gem. § 33

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen

- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Rechnungsjahres in Kraft und gilt für das Rechnungsjahr.

§ 23 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss sind die Ergebnisse des Rechnungsjahres der Erfolgs- und Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern. Über den Stand des Vermögens einschl. aller Forderungen und Verbindlichkeiten ist ein Nachweis zu führen, der in aller Regel durch die Bilanz gegeben ist.
- (2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und zu erläutern.

§ 24 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Verband legt den Beauftragten der Verbandsversammlung den Jahresabschluss zur Vorprüfung vor.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Landesverband nach § 17 (LWVG) erstreckt sich darauf, ob der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt worden ist; insbesondere ob
1. die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan, einschließlich der internen Wirtschaftspläne gemäß § 20 Abs. 3, eingehalten wurden,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden und
 3. die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

§ 25 Verwendung der Einnahmen

- (1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband darf keine Gewinne im Sinne einer Handelsbilanz erzielen.
- (2) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Für Darlehnsaufnahmen ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde dann erforderlich, wenn der Gesamtbetrag der Darlehen im Rechnungsjahr 25 % des Investitionsvolumens für das betreffende Jahr übersteigt.

Grundsätze der Abrechnung mit Tarifikunden

- (1) Es gelten die Bedingungen und Preise des Verbandes, die aufgrund des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserverband und den Tarifikunden getroffen werden.
- (2) Die §§ 2,4-34 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser) vom 20. Juni 1980 (BGBl I. S. 750) in der jeweils gültigen Fassung sind unmittelbar Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (3) Die Bedingungen für die Versorgung von Tarifikunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Verbandes, die Preise und deren Änderungen sind gem. § 33 bekannt zu machen.

§ 27

(zu § 28 WVG)

Beiträge/Beitragsmaßstab

- (1) Der Verband hat seine Ausgaben durch Entgelte für seine Leistungen zu decken. Die Entgelttarife sind von der Verbandsversammlung mit der Beschlussfassung über dem Wirtschaftsplan jeweils kostendeckend festzulegen (§ 12 Abs. 4 ist zu beachten).
- (2) Soweit zur Deckung der Verbandsaufgabe andere Einnahmen nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erforderlichen Beiträge zu leisten.
Kostenunterdeckungen in den einzelnen öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung sind, soweit sie rechtlich nicht vorgetragen werden können, durch Beiträge der entsprechenden Gemeinde auszugleichen.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 28

(zu §§ 31 und 32 WVG)

Hebung der Beiträge

Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragsatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29

(zu § 5 Abs. 1 LDSG)

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 und § 11 Abs.1 Nr. 3 LDSG bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig: personenbezogene Daten, grundstücksbezogene Daten, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser, soweit diese zur Hebung der Entgelte nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich sind, dürfen bei weiteren Behörden erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck Verbrauchsabrechnung nach dieser Satzung weiterverarbeitet und zur Abrechnung von Abwasser in den Mitgliedsgemeinden an diese weitergeleitet werden.
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

- (3) Die Zahlungspflichtigen sind umgehend, spätestens mit der nächsten Abrechnung über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 Abs.1 LDSG). Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrage (§ 17 Abs. 1 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an den Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasserverband bleibt verantwortlich.

IV-. Abschnitt Anordnungen, Zwangsmittel

§ 30 (zu § 68 WVG) Anordnung

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 31 (zu § 76 WVG, §§ 23 7, 23 8 LVwG) Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand zulässig. Der Höchstbetrag des Zwangsgeldes wird auf 500 € festgesetzt.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 32 Mitarbeiter

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Angestellte und Arbeiter einstellen. Die Vergütung und Entlohnung dieser Angestellten und Arbeiter hat nach den geltenden Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu erfolgen, es sei denn, Art und Umfang der Teilzeitbeschäftigung rechtfertigen den Abschluss besonderer Verträge.

§ 33 (zu § 67 WVG) Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntmachung des Ortes, an der diese Schriftsätze eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird im Flensburger Tageblatt.

§ 34 (zu § 58 WVG) Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde, nach deren Vorschriften bekannt gemacht. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Schriftsätze eingesehen werden können.

§ 35
(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde.
Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über in § 25 Abs. 2 festgelegte Höhe hinausgehen, sowie Darlehen an Mitglieder,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, (ausgenommen eine Entschädigung nach § 13 Abs.3 dieser Satzung) soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 36
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

§ 37
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2004 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung: Steinbergkirche, den 09.12.2008 gez. Unterschrift Marten Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den 12.12.2008 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Czepul
Ausgefertigt: Steinbergkirche, den 15.12.2008 gez. Unterschrift Marten Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den 08.01.2009 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Czepul

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen und hat seinen Sitz in Süderbrarup im Kreis Schleswig-Flensburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (3) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Schlei.
- (4) Der Verband umfasst das Einzugsgebiet innerhalb der im Verbandsplan (§ 4) genannten Verbandsgrenzen
- (5) Der Verband führt als Dienstsiegel das Landessiegel mit der Inschrift „Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen“.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.

- (2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Vorstandsvorsteher fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)
Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
5. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Rohrleitungen zur Be- und Entwässerung,
6. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
7. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
8. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
9. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
10. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
11. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften,
12. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband
1. die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen
und
 2. die nötigen Arbeiten an seinen Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen
und
 3. Deiche zu errichten und in einem wehrfähigen Zustand zu erhalten
und
 4. Schöpfwerke zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben

- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten

Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz
und

Anlagenverzeichnisse für die Unterhaltung der Deiche
und

Anlagenverzeichnisse einschließlich der genehmigten Bau- und Betriebspläne für die Unterhaltung und den Betrieb der Schöpfwerke

Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.
- (2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6

(zu §§ 6, 33 WVG, §§ 48, 75 LWG)

Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.

- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden und nicht innerhalb eines Abstandes von 1m zum Deichfuß.
- (4) Die Böschungen und ein beidseitiger Schutzstreifen von 6 m Breite – ab Böschungsoberkante – entlang der offenen Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. Wenn auf beiden Seiten des Gewässers die Flächen vom selben Eigentümer bewirtschaftet werden, gilt bezüglich der Anpflanzungen ein einseitiger Schutzstreifen.
- (5) Innerhalb der bebauten Ortslagen dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 6 m bis an die Böschungsoberkante des offenen Gewässers heran bebaut werden. Bei verrohrten Gewässern und Rohrleitungen ist ab einer Sohltiefe von 1,50 m der zu beiden Seiten der Rohrleitungsachse 6 m breite Schutzstreifen – je zusätzlichem Tiefenmeter – beidseitig um jeweils 1 m zu erweitern.
- (6) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 6 m Breite nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben.
- (7) Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen bei Neuaufforstungen in einem Abstand von 10 m Breite nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Anpflanzung freigehalten werden.
- (8) Neben Anpflanzungen und Herstellung von baulichen Anlagen dürfen in dem vorgenannten Schutzstreifen auch keine Anschüttungen / Abgrabungen vorgenommen werden. Grundstücksbefestigungen innerhalb des Schutzstreifens (z.B. Verbundpflaster, Straßenbau u.a.) müssen bei einer anstehenden Reparatur des Verbandsgewässers bzw. der Rohrleitung vom Grundstückseigentümer ggfs. aufgenommen und nach Beendigung der Reparatur wieder neu hergestellt werden. Das Gleiche trifft auch für zusätzliche Kosten zu, die aus der Nichtbeachtung und Verletzung des Schutzstreifens herrühren.
- (9) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (10) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (11) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (12) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

- (13) Drainausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (14) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

- (1) Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Ausschuss für die Dauer von 5 Jahren 2 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.
- (2) Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist von der oder von dem Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

2. Abschnitt
Verfassung

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9
(zu § 49 WVG)
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 24 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Es gibt 6 Verwaltungsbezirke zu je 4 Mitglieder.
- (2) Wählbar ist
- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.
 - Jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
 - Jeder Landwirt eines im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf dieselbe Vertreterin oder denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (5) Für die Wahl der Ausschussmitglieder sind 6 Verwaltungsbezirke gebildet. Die Ausschussmitglieder werden in 3 Teilmitgliederversammlungen gewählt. Die Einteilung ist so vorzunehmen, dass alle Teile des Verbandsgebietes angemessen im Ausschuss vertreten sind.
- (6) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, oder auf Antrag hat jedes Mitglied eine Stimme und eine Stimme pro BE. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
- (7) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2009. Für die Dauer der Wahlzeit werden 3 Ersatzvertreter gewählt, die im Falle des Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes automatisch nachrücken.
- (2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, soll für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 11
(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)
Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen und abzuwählen,
2. über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
4. die Schaubeauftragten zu wählen,
5. über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplanes zu erheben,
7. den Vorstand zu entlasten,
8. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
9. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
10. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
11. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG abzugeben,
12. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG abzugeben,
13. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 1.000,00 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
14. 2 Kassenprüfer zur Vorprüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses zu wählen,

§ 12
(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG)
Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Sie oder er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Die Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung. Die Höhe legt der Verbandsausschuss fest.

§ 13

(zu § 49 i. V. m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVwG)
Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)
Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 12 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten ein Sitzungsgeld. Die Höhe legt der Ausschuss fest.

§ 15

(zu §§ 52, 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann
 - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,

- jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.
- (3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, oder eines zu bestimmenden Wahlleiters, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2010.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. eine Schaubeauftragte oder einen Schaubeauftragten als Leiterin oder Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
7. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und ihre/seine Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
9. Verträge ab einer Höhe von 30.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
10. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,

11. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
12. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
13. die Jahresrechnung/den Jahresabschluss aufzustellen,
14. über Widersprüche zu entscheiden.
15. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 1.000,00 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
16. den Gutachterausschuss gemäß § 24 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 18

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher bzw. Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit dem Dienstsiegelabdruck zu versehen.

- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einer vertretungsbefugten Geschäftsführerin oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht, und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses/der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder soll zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 15 erfolgen.
- (3) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 20.000,00 € und darüber hinaus bis 30.000,00 € mit seinem Stellvertreter (§ 17 Satz 2 Nr.9) zu schließen.

3. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 22

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG.

Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen.

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23

(zu § 28 WVG)

Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen. Die Eigentümer sind verpflichtet, Veränderungen in ihrem Grundeigentum bekannt zu geben.

§ 24
(zu § 30 WVG, § 21 LVWG)
Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt :

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) gem. Abs. 4
b) Kapaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau- (Vorteils-) Gebieten	1 Beitragseinheit/ha
c) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	gesonderter Vorteilsmaßstab gem. Einschätzung

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

- (3) Das Überflutungsgebiet der Loiter Au von Stat. 0 + 00 bis 44 + 50 im Verwaltungsbezirk V wird vom gesamten Einzugsgebiet des WaBoV bei Hochwasser der Schlei überflutet. Aus diesem Grunde hat die Solidargemeinschaft die Beiträge für den Hochwasserschutz zu tragen.
- (4) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchst. a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LVWG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

§ 25
(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LVWG, 108 LVwG)
Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses des, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 26

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z. B.:

1. Katasterämter- Buchwerk
 2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
 3. untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und

Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 27

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat eine Mahngebühr zu zahlen. Diese wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Die Mahngebühren werden nach § 13 der Landesverordnung über Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungskostenverfahren vom 11. September 2007 (GVOBl Schl.-H. S. 443) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28
(zu §§ 262 ff. LVwG)
Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl.-Schl.-H. S. 443).

§ 29
(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

- (1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.
- (2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

4. Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel

§ 30
(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 31
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 32
Beschäftigte des Verbandes
(zu § 6 Abs. 3 WVG)

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen.

§ 33

Bekanntmachungen

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg. Das Kreisblatt erscheint jeden zweiten und vierten Donnerstag im Monat und ist beim Kreis Schleswig-Flensburg – Informationsdienst - Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, zu beziehen. Redaktionsschluss ist der jeweilige vorherige Montag bis 12:00 Uhr. Der Inhalt des Kreisblattes kann im Internet auf der Homepage des Kreises Schleswig-Flensburg (schleswig-flensburg.de) eingesehen werden.
- (3) Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung und evtl. Nachtragshaushaltssatzungen erfolgt in den Schleswiger Nachrichten.
- (4) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 34

(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses/der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses/einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 35

(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)

Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Kassenkrediten über **50.000,00 €**,
 3. zur Aufnahme von Darlehen über **25.000,00 €**,
 4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten,
 5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 37
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 28.03.1996 sowie die dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss: Süderbrarup, den 04. Dezember 2008 gez. Unterschrift Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband der Angeler Auen	Genehmigt: Schleswig, den 05. Dezember 2008 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Czepul
Ausgefertigt: Süderbrarup, den 08. Dezember 2008 gez. Unterschrift Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband der Angeler Auen	Bekannt gemacht: Schleswig, den 08. Januar 2009 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: gez. Unterschrift Czepul

3.

Wasserzweckverband Ostangeln Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2009

Aufgrund des § 5 Abs.1 Nr.6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 18. Dezember 2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt:

1. Es betragen:

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	486.700,00 €
die Aufwendungen	474.700,00 €
der Jahresgewinn	12.000,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	122.900,00 €
die Ausgaben	122.900,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 €
---	--------

2.2.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0,00 €
--	--------

2.3.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	50.000,00 €
---	-------------

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Steinbergkirche, 18. Dezember 2008

gez. Ernst August Müller
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Zusammenstellung für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme im Amt Geltinger Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche, Zimmer 2.10 aus.

Gelting, den 19. Dezember 2008

gez. Aloe

4. Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Buckhagen

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä A M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband **Buckhagen** und hat seinen Sitz in **Rabel** im Kreis Schleswig-Flensburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Schlei.
- (3) Der Verband umfasst das Einzugsgebiet innerhalb der im Verbandsplan (§ 4) genannten Verbandsgrenzen.
- (4) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Plan nach § 4.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
 2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.
- (2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Vorstandsvorsteher bzw. den von ihm bevollmächtigten Personen fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG)
Aufgabe

Der Verband hat die Aufgaben,

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
3. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
4. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften und
6. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Rohrleitungen zur Be- und Entwässerung.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen und die dazugehörigen Nebenanlagen (Rohrleitungen, Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe usw.) herzustellen und zu betreiben.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie die Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- (3) Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)
Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verbandsangehörigen Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Wasser- und Bodenverband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder –besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.
- (3) Die Anlieger an den Gewässern bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben das Räumgut auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29). Die Inanspruchnahme der Grundstücke oder die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6
(zu § 6 WVG, §§ 47, 99 LWG)
Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mind. 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mind. 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Die Böschungen und ein beidseitiger Schutzstreifen von 5 m Breite – ab Böschungsoberkante – entlang der offenen Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Verband zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- (5) Innerhalb der bebauten Ortslagen dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m bis an die Böschungsoberkante des offenen Gewässers heran bebaut werden. Bei verrohrten Gewässern und Rohrleitungen ist ab einer Sohltiefe von 1,50 m de zu beiden Seiten der Rohrachse 6 m breite Schutzstreifen - je zusätzlichem Tiefenmeter – beidseitig um jeweils 1 m zu erweitern.
- (6) Außerhalb der bebauten Ortslage müssen verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband unterhalten werden, im Abstand von 5 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Ab einer Sohltiefe von 1,50 m ist der zu beiden Seiten der Rohrleitungsachse 5 m breite Schutzstreifen – je zusätzlichem Tiefenmeter – beidseitig um jeweils 1 m zu erweitern.
- (7) Neben Anpflanzungen dürfen in den obigen Schutzstreifen auch keine Anschüttungen / Abgrabungen vorgenommen werden. Grundstücksbefestigungen innerhalb des Schutzstreifens (z.B. Verbundpflaster, Straßenbau u.a.) müssen bei einer anstehenden Reparatur des verrohrten Gewässers oder der Rohrleitung vom Grundstückseigentümer ggfs. aufgenommen und nach Beendigung der Reparatur wieder neu hergestellt werden. Das Gleiche trifft für Kosten zu, die aus der Nichtbeachtung und Verletzung des Schutzstreifens herrühren.
- (8) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mind. 7,0 m haben, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (9) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

- (10) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (11) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschl. der Kontrollschächte zu dulden.
- (12) Drainausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (13) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Hierzu wählt der Ausschuss für die Dauer von 5 Jahren zwei Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter. Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist vom Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

Schauführer und Schaubeauftragte erhalten für ihre Tätigkeit Schaugeld.

2. Abschnitt
Verfassung

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Wasser- und Bodenverbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9
(zu § 49 WVG)
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Wählbar ist
 - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.
 - jede Person, die eine enge Bindung zum Verband hat (z.B. ein Landwirt, der seinen Betrieb abgegeben hat und jetzt außerhalb des Verbandsgebietes wohnt).

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (5) Das Verbandsgebiet muss entsprechend der Fläche gleichmäßig vertreten sein. Das Stimmverhältnis ist gleich dem Beitragsverhältnis. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
- (8) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember **2010**.

§ 11

(zu §§ 25, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltspläne
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gem. § 25 Abs. 1 a WVG,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 c WVG,

13. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung, (freiwillig)
14. Bestimmung von Sachverständigen nach § 24 Abs. 3.

§ 12

(zu § 50 i.V.m. § 48 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mind. einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13

(zu § 50 WVG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und **6** weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung „Verbandsvorsteher“.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Verbandsausschuss zu beschließen ist.

§ 15

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann
 - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,

- jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
 - jeder Landwirt eines im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.
 - jede Person, die eine enge Bindung zum Verband hat (z.B. ein Landwirt, der seinen Betrieb abgegeben hat und jetzt außerhalb des Verbandsgebietes wohnt).
- (3) Gewählt wird unter der Leitung des ältesten Ausschussmitgliedes, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehenden Los.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals **2011**.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
5. die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG beseitigen zu lassen,
6. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre/seine Nachträge aufzustellen,
7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
8. Verträge ab einer Höhe von 2.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband zu beschließen,
9. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 3, 4 und 5, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
12. die Jahresrechnung aufzustellen,
13. über Widersprüche zu entscheiden.
14. den Gutachterausschuss gemäß § 24 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 18
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19

(zu § 56 WVG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher bzw. von dem Vertreter handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit dem Dienstsiegelabdruck zu versehen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1 und 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 51, 55 WVG)

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht, und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses
- (2) aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder soll zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.

3. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 22 (zu § 65 WVG, § 5 LWVG) Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 33 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23 (zu § 28 WVG) Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen.

§ 24 (zu § 30 WVG, § 21 LWVG) Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gem. Abs. 3
b) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	gesonderter Vorteilsmaßstab gem. Einschätzung
c) Kapitaleinsatz	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau- (Vorteils-) gebieten	gem. Einschätzung

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Abs. 2 Buchst. a mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 LWVG ermittelt. Der Gutachterausschuss hat auch die Einschätzung der Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft vorzunehmen. Dem Gutachterausschuss gehören 2 vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband

nicht angehörige Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

§ 25
(zu §§ 31 und 32 WVG)
Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Für Deichreparaturen, die das Maß laufender Unterhaltungsarbeiten übersteigen, ist der Vorstand bzw. Ausschuss ermächtigt, für die hiervon Bevorteilten Sonderbeiträge festzusetzen.

§ 26
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der

Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname,
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse),
3. Grundstücksbezogene Daten.

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z. B.

1. Katasterämter- Buchwerk,
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei.

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 27
(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)
Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat eine Mahngebühr zu zahlen. Diese wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Die Mahngebühren

werden nach § 13 der Landesverordnung über Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungskostenverfahren vom 11. September 2007 (GVBl Schl.-H. S. 443) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28
(zu §§ 262 ff. LVwG)
Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

§ 29
(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

Anlieger und Hinterlieger haben das Räumgut (§ 5 Abs. 3) innerhalb von 6 Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

4. Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel

§ 30
(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Vertreter wahrgenommen werden.

§ 31
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 32
Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an den TVöD erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er stellt sie nach Maßgabe des Stellenplanes ein.

§ 33

**(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)
Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes nach dem Wasserverbandsgesetz sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunde eingesehen werden kann.
- (2) Bekanntgemacht wird durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg. Das Kreisblatt erscheint jeden zweiten und vierten Donnerstag im Monat und ist beim Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, zu beziehen. Redaktionsschluss ist der jeweilige vorherige Montag bis 12:00 Uhr. Der Inhalt des Kreisblattes kann im Internet auf der Homepage des Kreises Schleswig-Flensburg (schleswig-flensburg.de) eingesehen werden.
- (3) Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung und evtl. Nachtragshaushaltssatzungen erfolgt im Flensburger Tageblatt sowie im Schleiboten

§ 34

**(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung**

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Kreisblatt bekanntgemacht.

§ 35

**(zu § 72 WVG, WVG-ausfVO)
Aufsichtsbehörde**

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Kassenkrediten über 20.000,00 €,
 3. zur Aufnahme von Darlehen über 10.000,00 €,
 4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten,
 5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 36

**(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 28.07 / 14.12.1995 und die dazu ergangene Nachtragssatzung außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss: Rabel, den 15.12.2008 gez. Unterschrift Banneck Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den 16.12.2008 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg Im Auftrag: gez. Unterschrift Czepul
Ausgefertigt: Rabel, den 17.12.2008 gez. Unterschrift Banneck Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den 08.01.2009 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg Im Auftrag: gez. Unterschrift Czepul